Kriterienkatalog – Vorranggebiete Windenergie

Kriterien & Erläuterung

Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben

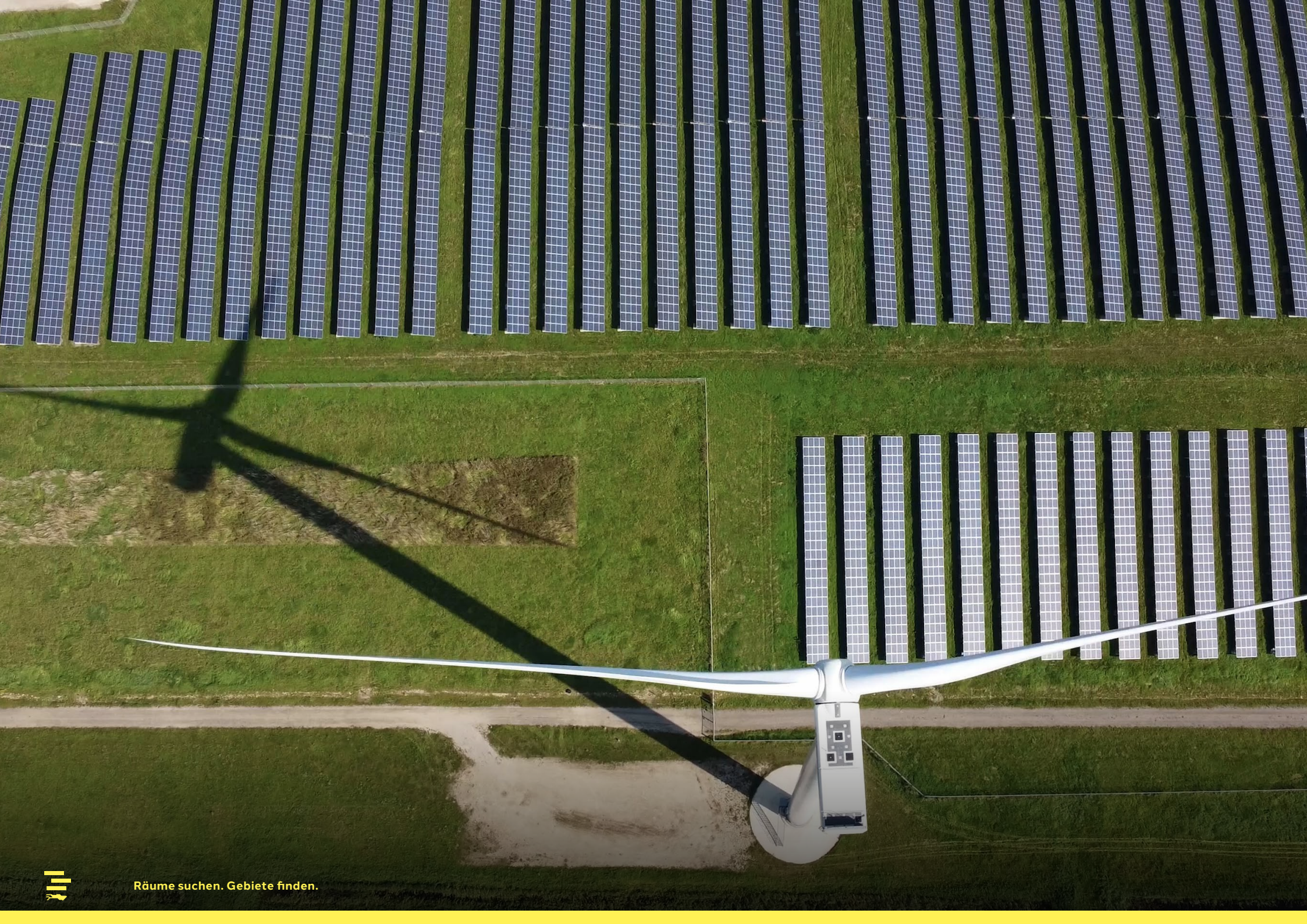

Räume suchen. Gebiete finden.

Wirkung von Kriterientypen

Zur Ermittlung geeigneter Flächen kamen im Planungsprozess schrittweise Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien zur Anwendung. Bei diesen Kriterientypen wurde jeweils eine 3-stufige Unterteilung vorgenommen, die den Grad des Konflikts bzw. der Eignung widerspiegelt. In der Tabelle sind die Wirkungen sowie weitergehende Erläuterungen und Beispiele zu den Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterientypen zur Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie dargestellt.

Bei vielen Konfliktkriterien, z.B. Biotopen, werden Flächen erst bei einer Größe von mehr als 2 Hektar berücksichtigt. Grund dafür ist die Planunschärfe des Regionalplans. Kleinere Flächen sind im Rahmen der Standortwahl für Windenergieanlagen und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Eignung	Typ	Wirkung	Erläuterungen	Beispiele
ZUNEHMENDE EIGNUNG	E1	**SEHR HOHE EIGNUNG**	Sehr bedeutende Eignungskriterien	Windleistungsdichte > 240 W/qm in 160m Höhe
	E2	**HOHE EIGNUNG**	Bedeutende Eignungskriterien	Windleistungsdichte > 215 W/qm in 160m Höhe
	E3	**EIGNUNG**	Weitere Eignungskriterien	Windleistungsdichte > 190 W/qm in 160m Höhe
	K3	**KONFLIKTE**	Für Windenergieanlagen (WEA) tendenziell ungeeignet	Artenschutzräume Kategorie B
ABNEHMENDE EIGNUNG	K2	**ERHEBLICHE KONFLIKTE**	Für WEA überwiegend ungeeignet	FFH-Gebiete (außerhalb von Lebensraumtypen/-stätten)
	K1	**SEHR ERHEBLICHE KONFLIKTE**	Für WEA in der Regel ungeeignet, Vorranggebiete (VRG) nur in wenigen Ausnahmefällen	Artenschutzräume Kategorie A, Siedlungsabstände
	A3	**PLANERISCHER AUSSCHLUSS**	Ausschluss aufgrund planerischer Aspekte	Vorranggebiet Wohnen, Grünzäsur
	A2	**TATSÄCHLICHER AUSSCHLUSS**	Ausschluss aufgrund tatsächlicher Aspekte („harte“ Ausschlusskriterien)	bebaute Flächen
	A1	**RECHTLICHER AUSSCHLUSS**	Ausschluss aufgrund rechtlicher Aspekte („harte“ Ausschlusskriterien)	Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiet (WSG) Zone I

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
1. Windatlas Baden-Württemberg 2019			
Windleistungsdichte: < 160 W/qm in 160 m Höhe über Grund	-	Sehr erheblicher Konflikt	Die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/qm) ist ein Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Vom Umweltministerium wurde empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöffig angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/qm zu Grunde zu legen. Zudem teilte das Umweltministerium mit, dass infolge der Aufskalierung der Anlagentechnik sowie aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen des EEG 2023 inzwischen auch auf Standorten mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte ab 190 W/qm grundsätzlich Potenziale bzw. Möglichkeiten für die Windenergienutzung bestehen. In Gebieten mit einer Windleistungsdichte von unter 160 W/qm weht so wenig Wind, dass auch mit modernen Schwachwindanlagen ein wirtschaftlicher Betrieb kaum möglich ist. Daher sind sie nicht Bestandteil des Suchraums.
Windleistungsdichte: 160 bis < 175 W/qm in 160 m Höhe über Grund	-	Erheblicher Konflikt	
Windleistungsdichte: 175 bis < 190 W/qm in 160 m Höhe über Grund	-	Konflikt	
Windleistungsdichte: 190 bis < 215 W/qm in 160 m Höhe über Grund	-	Eignung	
Windleistungsdichte: 215 bis < 240 W/qm in 160 m Höhe über Grund	-	Hohe Eignung	
Windleistungsdichte: ≥ 240 W/qm in 160 m Höhe über Grund	-	Sehr hohe Eignung	
Turbulenzen > 0,25 in 160 m Höhe über Grund	-	Sehr erheblicher Konflikt	Turbulenzen stören und erschweren den Betrieb von Windenergieanlagen. Ab Turbulenzen von > 0,25 ist der Standort nicht mehr für den Bau von Windenergieanlagen geeignet. Daher sind Flächen mit Turbulenzen von > 0,25 nicht Bestandteil des Suchraums.
Turbulenzen 0,2 - 0,25 in 160 m Höhe über Grund	-	Erheblicher Konflikt	

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
2. Siedlung			
Kur-, Gesundheits- und Pflegeeinrichtung und reines Wohngebiet (Flächennutzungsplan (FNP) genehmigt)	Gebiet selbst	Tatsächlicher Ausschluss	In Siedlungsflächen sind Windenergieanlagen aufgrund von fehlendem Platz, Sicherheitsaspekten etc. nicht möglich. Im Baugesetzbuch ist zudem geregelt, dass zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden mindestens die zweifache Gesamthöhe der Windenergieanlage als Abstand eingehalten werden soll (2H-Regelung). Bei Windenergieanlagen, die zukünftig bis zu 300 m hoch sein können, wären das also 600 m. Zusätzlich sind bezüglich Schall gesetzliche Lärmschutzvorgaben einzuhalten. Daraus ergibt sich z.B. bei Wohngebieten ein Vorsorgeabstand von 750 m. Flächen innerhalb dieser Vorsorgeabstände sind nicht Bestandteil des Suchraums. Bei manchen Siedlungsflächen, z.B. Gewerbegebieten, reichen deutlich geringere Vorsorgeabstände.
	< 950 m	Sehr erheblicher Konflikt	
	950 bis < 1.050 m	Erheblicher Konflikt	
Kur-, Gesundheits- und Pflegeeinrichtung und reines Wohngebiet (FNP im Verfahren)	Gebiet selbst	Erheblicher Konflikt	
	< 950 m	Erheblicher Konflikt	
	950 bis < 1.050 m	Konflikt	
Allg. Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet (FNP genehmigt)	Gebiet selbst	Tatsächlicher Ausschluss	
	< 750 m	Sehr erheblicher Konflikt	
	750 bis < 850 m	Erheblicher Konflikt	
Allg. Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet (FNP im Verfahren)	Gebiet selbst	Erheblicher Konflikt	
	< 750 m	Erheblicher Konflikt	
	750 bis < 850 m	Konflikt	
Kern-, Dorf-, Misch- und urbanes Gebiet (FNP genehmigt)	Gebiet selbst	Tatsächlicher Ausschluss	
	< 600 m	Sehr erheblicher Konflikt	
	600 bis < 700 m	Erheblicher Konflikt	
Kern-, Dorf-, Misch- und urbanes Gebiet (FNP im Verfahren)	Gebiet selbst	Erheblicher Konflikt	
	< 600 m	Erheblicher Konflikt	
	600 bis < 700 m	Konflikt	

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
Gewerbegebiet (FNP genehmigt)	Gebiet selbst	Tatsächlicher Ausschluss	
	< 250 m	Sehr erheblicher Konflikt	
Gewerbegebiet (FNP im Verfahren)	Gebiet selbst	Erheblicher Konflikt	
	< 250 m	Erheblicher Konflikt	
Gemeinbedarfsfläche (FNP genehmigt)	Fläche selbst	Tatsächlicher Ausschluss	
	< 250 m	Sehr erheblicher Konflikt	
Gemeinbedarfsfläche (FNP im Verfahren)	Fläche selbst	Erheblicher Konflikt	
	< 250 m	Erheblicher Konflikt	
Sondergebiet (außer Sondergebiet für erneuerbare Energien) (FNP genehmigt)	Gebiet selbst	Tatsächlicher Ausschluss	
	< 250 m	Sehr erheblicher Konflikt	
Sondergebiet (außer Sondergebiet für erneuerbare Energien) (FNP im Verfahren)	Gebiet selbst	Erheblicher Konflikt	
	< 250 m	Erheblicher Konflikt	
Ver- und Entsorgungsfläche (außer für erneuerbare Energien) (FNP genehmigt)	Gebiet selbst	Tatsächlicher Ausschluss	
Ver- und Entsorgungsfläche (außer für erneuerbare Energien) (FNP im Verfahren)	Gebiet selbst	Erheblicher Konflikt	
Relevante Grünfläche (FNP genehmigt)	Gebiet selbst	Planerischer Ausschluss	
	< 250 m	Sehr erheblicher Konflikt	
Relevante Grünfläche (FNP im Verfahren)	Gebiet selbst	Erheblicher Konflikt	
	< 250 m	Erheblicher Konflikt	

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
Wohngenutztes Gebäude	Gebäude selbst	Tatsächlicher Ausschluss	
	< 600	Sehr erheblicher Konflikt	
	600 bis < 700 m	Konflikt	
Relevantes Gebäude für Wirtschaft, Gewerbe und öffentliche Zwecke	Gebäude selbst	Konflikt	
	< 250 m	Konflikt	
3. Infrastruktur			
Flughafen, Segelflug- / Sonderlandeplatz	-	Rechtlicher Ausschluss	Auf Flughafen, Segel- / Sonderlandeplätzen sowie Schienen und Straßen inkl. Vorsorgeabständen sind Windenergieanlagen nicht möglich bzw. rechtlich nicht zulässig.
Eisenbahnstrecke	Trasse selbst	Tatsächlicher Ausschluss	
	< 50 m	Sehr erheblicher Konflikt	
Bundesautobahn	Trasse selbst	Rechtlicher Ausschluss	
	< 100 m	Rechtlicher Ausschluss	
Bundes- und Landesstraße (vorhanden, im Bau, planfestgestellt)	Trasse selbst	Rechtlicher Ausschluss	
	< 40 m	Rechtlicher Ausschluss	
Bundesstraße geplant: Vordringlicher und weiterer Bedarf des BVWP	Trasse selbst	Sehr erheblicher Konflikt	Diese Flächen sollten freigehalten werden, um den Bau der Straßen nicht zu verunmöglichen. Daher sind sie nicht Bestandteil des Suchraums.
	< 40 m	Sehr erheblicher Konflikt	
Landesstraße geplant: Maßnahmenplan Straße des GVP BW	Trasse selbst	Sehr erheblicher Konflikt	
	< 40 m	Sehr erheblicher Konflikt	

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
Freileitungen ab 110 kV	< 100 m	Planerischer Ausschluss	In diesen Flächen sind keine Windenergieanlagen möglich, da diese die Betriebssicherheit gefährden würden.
	< 2.000 m	Hohe Eignung	Im Abstand von > 100 und < 2.000 m zu Freileitungen erfolgt aufgrund der Vorbelastung der Flächen durch die Freileitung eine Einstufung als hohe Eignung.
Luftverkehr: Platzrunde von Verkehrsflughäfen	Platzrunde selbst	Sehr erheblicher Konflikt	Die Platzrunde entspricht der Fläche im Umfeld von Verkehrsflughäfen, die ein standardisiertes An- und Abflugverfahren ermöglicht. Windenergieanlagen sind auf Platzrunden aufgrund ihrer Höhe i.d.R. nicht möglich, da sie die Sicherheit des Flugverkehrs erheblich beeinträchtigen würden.
	< 850 m	Sehr erheblicher Konflikt	
Luftverkehr: Hindernisbegrenzungsfläche, Bauschutzbereich	-	Sehr erheblicher Konflikt	Ein Bauschutzbereich erstreckt sich um einen Flughafen bzw. um einen Flugplatz und dient dazu, vorgeschriebene Abstände zwischen Luftfahrzeug und Luftfahrthindernissen / Bauwerken einzuhalten. Im Bauschutzbereich bestehen Baubeschränkungen, die mit der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel nicht vereinbar sind. Eine Hindernisbegrenzungsfläche stellt sicher, dass im Umfeld eines Flugplatzes oder eines Flughafens für die An- und Abflugbewegungen ausreichend Hindernisfreiheit vorhanden ist. Eine Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit Hindernisbegrenzungsflächen ist aufgrund ihrer Höhe in der Regel nicht möglich.

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
Luftverkehr: An- und Abflugfläche	-	Erheblicher Konflikt	An- und Abflugflächen umfassen den Bereich, in dem Flugzeuge aufgrund von Start und Landung noch so tief fliegen, dass es Konflikte mit Windenergieanlagen aufgrund deren Höhe geben kann. Daher werden diese als erheblicher Konflikt eingestuft. Grundsätzlich können An- und Abflugbereiche aber geändert werden. Gegebenenfalls kann die Konfliktlage im Einzelfall auf Genehmigungsebene beurteilt werden, wenn genaue Standorte und Höhen für geplante Windenergieanlagen bekannt sind.
4. Landesverteidigung			
Militärische Liegenschaft	-	Planerischer Ausschluss	In der Region befinden sich verschiedene Liegenschaften der Bundeswehr (Truppen- / Standortübungsplätze, Kasernen, Ausbildungsanlagen etc.). Hier sind Planungen für Windenergieanlagen nicht zulässig.
Flugbeschränkungsgebiet Truppenübungsplatz Heuberg	-	Sehr erheblicher Konflikt	Gebiete mit Flugbeschränkungen werden festgelegt, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs, erforderlich ist. Das Flugbeschränkungsgebiet Heuberg ist somit nicht Teil der Suchraumkulisse für Vorranggebiete Windenergie.
Langjähriger Hubschraubertiefflug-korridor	-	Sehr erheblicher Konflikt	Die Errichtung von Windenergieanlagen darf nicht zu unzumutbaren Einschränkungen der langjährig betriebenen Hubschraubertiefflugstrecke führen. Langjährige Hubschraubertiefflugkorridore stellen daher einen sehr erheblichen Konflikt dar und sind nicht Teil der Suchraumkulisse für Vorranggebiete Windenergie

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
Reaktivierter Hubschraubertiefflug-korridor	-	Sehr erheblicher Konflikt / Einzelfallprüfung	Reaktivierte Hubschraubertiefflugkorridore stellen einen sehr erheblichen Konflikt dar und sind daher nicht Teil der Suchraumkulisse für Vorranggebiete Windenergie. In Einzelfällen sind bei bereits vor der Reaktivierung des Hubschraubertiefflugkorridors im genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen sowie bei bestehenden Windenergieanlagen und bestehenden Stromtrassen aufgrund der Vorbelastung Vorranggebiete Windenergie denkbar bzw. möglich.
Jettiefflugstrecke (ED-R 150)	-	Konflikt / Abschichtung	Die Klärung von Konflikten aufgrund von Höhenbeschränkungen durch die Jettiefflugstrecke (ED-R 150) muss auf der nachgelagerten Genehmigungsebene erfolgen.
Schutzbereich von militärischen Verteidigungsanlagen	-	Konflikt / Abschichtung	In der Region befinden sich Schutzbereiche von militärischen Verteidigungsanlagen. Die Klärung von Konflikten aufgrund von Schutzbereichen militärischer Verteidigungsanlagen muss auf der nachgelagerten Genehmigungsebene erfolgen.
Funkstellen	-	Konflikt / Abschichtung	Die Funkstellen selbst befinden sich außerhalb der Region. Es bestehen in bestimmten Radien um die Funkstellen herum Beschränkungen, die in die Region hineinragen. Die Klärung von Konflikten aufgrund dieser Beschränkungen durch Funkstellen muss auf der nachgelagerten Genehmigungsebene erfolgen.

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
Maximale Bauhöhe für Windenergieanlagen (WEA) < 200 m (Flugplatz Laupheim)	-	Sehr erheblicher Konflikt	Hier sind aufgrund der Radarmindestführungshöhen (die niedrigste Flughöhe, in der ein Pilot fliegen darf) des Militärflugplatzes Laupheim maximale Bauhöhen für Windenergieanlagen festgelegt. Beim Flugplatz Laupheim beträgt die niedrigste Flughöhe, in der ein Pilot fliegen darf, 200 m. In Bereichen einer Bauhöhenbegrenzung von < 200 m liegt ein sehr erheblicher Konflikt vor, da in der Regel kein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen möglich ist. In Bereichen einer Bauhöhenbegrenzung von 200 bis 250 m bzw. von > 250 m liegt ein erheblicher Konflikt bzw. ein Konflikt vor, der jedoch auf die nachgeordnete Genehmigungsebene geprüft und geklärt werden kann, da zum einen die Restriktion von der genauen Lage der Windenergieanlagen abhängt und zum anderen bei dieser Bauhöhenbegrenzung grundsätzlich von einem wirtschaftlichen Betrieb einer Windenergieanlage ausgegangen werden kann.
Maximale Bauhöhe für WEA 200 - 250 m (Flugplatz Laupheim)	-	Erheblicher Konflikt / Abschichtung	
Maximale Bauhöhe für WEA > 250 m (Flugplatz Laupheim)	-	Konflikt / Abschichtung	

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
5. Denkmalschutz			
In höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal	Denkmal selbst	Planerischer Ausschluss	Gemäß Denkmalschutzgesetz sind Kultur- und Bodendenkmale zu erhalten. Die verschiedenen Vorsorgeabstände ergeben sich aus dem zugrundeliegenden Planungskonzept und setzen die gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes um. Das Landesdenkmalamt hat die acht höchst raumbedeutsamen Kulturdenkmale in der Region Bodensee-Oberschwaben definiert: • Schloss Zeil • Schloss Wolfegg • Schloss Waldburg • Schloss Heiligenberg • Heuneburg • Residenzschloss der Fürsten zu Hohenzollern- • Sigmaringen • Kloster/Schloss Salem • Wallfahrtskirche Birnau Außerhalb der Region handelt es sich um folgende Kulturdenkmale: • Kloster Rot an der Rot • Wallfahrtskirche Steinhausen • Insel Mainau • Schloss Kronburg in Bayern In einem Abstand von 1 km zu diesen Denkmalen sowie zu den UNESCO-Welterbestätten ist von sehr erheblichen Konflikten mit Windenergieanlagen auszugehen, daher wurden diese Flächen aus dem Suchraum ausgeklammert.
	1.000	Sehr erheblicher Konflikt	
	1.000 bis < 3.000 m	Erheblicher Konflikt / Abschichtung / Einzelfallprüfung	
	3.000 bis 7.500 m	Konflikt / Abschichtung	
Sonst. raumbedeutsames Kulturdenkmal > 2 ha	Denkmal selbst	Planerischer Ausschluss	
	< 500 m	Konflikt	
Sonstiges archäologisches Denkmal und Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung > 2 ha	Denkmal selbst	Sehr erheblicher Konflikt	
UNESCO Welterbestätte, inkl. Tentativliste sowie besonders landschaftsprägendes Denkmal (Bayern)	Denkmal selbst	Planerischer Ausschluss	
	1.000	Sehr erheblicher Konflikt	
	1.000 bis < 3.000 m	Erheblicher Konflikt / Abschichtung / Einzelfallprüfung	
	3.000 bis 10.000 m	Konflikt / Abschichtung	

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
6. Natur- und Artenschutz			
Naturschutzgebiet	Gebiet selbst	Rechtlicher Ausschluss	In Naturschutzgebieten sind Windenergieanlagen rechtlich nicht zulässig.
	< 200 m	Sehr erheblicher Konflikt	Der Vorsorgeabstand soll Beeinträchtigungen vermeiden.
Flächenhaftes Naturdenkmal > 2 ha	Gebiet selbst	Rechtlicher Ausschluss	Auf Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen rechtlich nicht zulässig.
	< 200 m	Konflikt	Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen wird ein Vorsorgeabstand von 200 m um das flächenhafte Naturdenkmal als Konflikt eingestuft.
Gesetzlich geschütztes Biotop im Offenland inkl. FFH-Mähwiesen > 2 ha	-	Sehr erheblicher Konflikt	In gesetzlich geschützten Biotopen sind Windenergieanlagen rechtlich nicht zulässig bzw. nahezu ausgeschlossen.
Lebensraumtyp und Lebensstätte von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten	-	Sehr erheblicher Konflikt	In der regionalplanerischen Abwägung sind die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) als Bestandteil des europaweiten Schutzgebietsnetzwerks „Natura-2000“ zu berücksichtigen. Sofern Festlegungen von Regionalplänen geeignet sind, die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten und VSG erheblich zu beeinträchtigen, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Lebensstätten (LS) und Lebensraumtypen (LRT) sind Lebensräume bestimmter Tier- und Pflanzenarten, für die Deutschland eine besondere Schutzverantwortung hat. In der Region Bodensee-Oberschwaben umfassen die LS und LRT einen Großteil der VSG.
FFH-Gebiet und Europäisches Vogelschutzgebiet außerhalb von Lebensraumtypen und Lebensstätten	-	Erheblicher Konflikt	
Vorsorgeabstand um FFH-Gebiete	< 200 m	Konflikt	
Vorsorgeabstand um Europäische Vogelschutzgebiete	< 200 m	Erheblicher Konflikt	

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
			Um erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten zu vermeiden, wurden die LS und LRT von FFH-Gebieten als sehr erheblicher Konflikt von der Suchraumkulisse ausgeklammert. Die FFH-Gebiete außerhalb von LS und LRT wurden als erheblicher Konflikt gewertet, ein Vorsorgeabstand von 200 m um FFH-Gebiete als Konflikt. In einer Natura-2000-Vorabprüfung wird die Betroffenheit von FFH-Gebieten weitergehend geprüft. In allen VSG wird das Erhaltungsziel „Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie z.B. Windkraftanlagen“ aufgeführt. Um erhebliche Beeinträchtigungen von VSG zu vermeiden, wurden die LS und LRT als sehr erheblicher Konflikt von der Suchraumkulisse ausgeklammert. VSG außerhalb von LS und LRT wurden als erheblicher Konflikt eingestuft. Ein Vorsorgeabstand von 200 m um VSG wurde ebenfalls als erheblicher Konflikt gewertet. In einer Natura-2000-Vorabprüfung wird die Betroffenheit von VSG weitergehend geprüft.
Kernfläche und -raum des landesweiten Biotopverbunds außerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege > 2 ha	-	Konflikt	Die meisten Kernflächen und -räume des landesweiten Biotopverbunds sind über den regionalen Biotopverbund (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) und über die gesetzlich geschützten Biotope abgedeckt. Konflikte zwischen Standorten regionalbedeutsamer Windenergieanlagen mit hochwertigen Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds sollten vermieden werden. Dies kann aber auch bei der Standortwahl passieren, indem die Windenergieanlage möglichst nicht auf dem Kernraum des Landesbiotopverbunds platziert wird oder bei unvermeidbarer Inanspruchnahme eines

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
			Kernraums eine vollständige funktionale Kompensation erfolgt.
Ausgleichs-, Kompensations- und Ökokontofläche > 2 ha	-	Konflikt	Ausgleichs-, Kompensations- und Ökokontoflächen dienen der Umsetzung der Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz. Sie sollten daher nicht für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden.
Landesweites Schwerpunktvorkommen von windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten sowie weiteren relevanten Arten (Vögel, Fledermäuse) Kategorie A gemäß Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung	-	Sehr erheblicher Konflikt	Schwerpunktvorkommen der Kategorie A stellen naturschutzfachlich sehr hochwertige, Schwerpunktvorkommen der Kategorie B hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit sehr hohen naturschutzfachlichen Wert, enthalten die für die (Quell-) Populationen bestimmter Arten landesweit bedeutendsten Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine erhebliche Anzahl windkraftsensibler Arten. Viele Kategorie-A-Räume beherbergen auch windkraftsensible Arten, die gleichzeitig eine hohe Gefährdung, einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand und/oder eine besondere Seltenheit aufweisen (Sonderstatusarten). Im Falle einer Windenergienutzung ist in diesen Gebieten von einer ganz erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen. Daher werden die Schwerpunktvorkommen Kategorie A als sehr erheblicher Konflikt eingestuft und sind nicht Bestandteil der Suchraumkulisse. In Schwerpunktvorkommen der Kategorie B kann im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden. In diesen Räumen ist nicht
Landesweites Schwerpunktvorkommen von windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten sowie weiteren relevanten Arten (Vögel, Fledermäuse) Kategorie B gemäß Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung	-	Konflikt	

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
			davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.
Relevantes Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb von Artenschutzräumen Kategorie A und B	-	Sehr erheblicher Konflikt	Gemäß Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung sind Sonderstatusarten bestimmte Vogel- und Fledermausarten, bei denen aufgrund ihrer besonderen Gefährdung und Seltenheit mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Landesebene im Falle der Realisierung eines erhöhten Tötungsrisikos bzw. einer erheblichen Störung zu rechnen ist. Größtenteils werden die Sonderstatusarten in den Schwerpunktvorkommen A berücksichtigt. Falls aktuelle Daten außerhalb der Schwerpunktvorkommen A vorlagen, wurden diese zusätzlich als sehr erhebliches Konfliktkriterium bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt.
Relevanter überregionaler Zugvogelkonzentrationskorridor	-	Erheblicher Konflikt	Bei Vogelzug in breiter Front können Windenergieanlagen Kollisionsopfer in großer Zahl verursachen. Bei überregionalen Zugvogelkonzentrationskorridoren handelt es sich um die von Zugvögeln in großem Ausmaß genutzten Zugrouten. In Zeiten starken Vogelzugs kann zwar eine Abschaltung von Windenergieanlagen stattfinden, dennoch stellen gerade die überregional bedeutsamen Zugrouten ein erhebliches Konfliktkriterium dar.

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
Hochmoor > 2 ha	-	Sehr erheblicher Konflikt	Naturnahe Moore spielen für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine herausragende Rolle und sind ein wichtiger Kohlenstoffspeicher. Der Erhalt und die Förderung der intakten Hochmoore und der Erhalt bzw. die Wiedervernässung von entwässerten Moorböden sind daher zentral für die Sicherung der biologischen Vielfalt und das Erreichen der Klimaschutzziele. Viele Moore in der Region Bodensee-Oberschwaben sind bereits durch andere Schutzgebiete des Naturschutzrechts als Ausschluss- oder Konfliktkriterium bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt. Darüber hinaus werden Hochmoore als sehr erhebliches Konfliktkriterium eingestuft und Niedermoore als Konflikt. Windenergieanlagen sollten möglichst nicht auf Moorböden errichtet werden.
Niedermoor > 2 ha	-	Konflikt	
Streuobstbestand > 2 ha	-	Erheblicher Konflikt / Einzelfallprüfung	Nach dem Bundesnaturschutzgesetz zählen Streuobstwiesen zu den gesetzlich geschützten Biotopen und sind daher zu erhalten. Eine Umwandlung von Streuobstbeständen für Windenergieanlagen ist aufgrund des hohen naturschutzfachlichen Konflikts unwahrscheinlich. Aufgrund der teils schlechten Datengrundlage erfolgte eine Einstufung als erheblicher Konflikt.
Schwerpunktgebiet für Vögel der offenen Feldflur Priorität 1 Biotopverbund (Kernfläche und Randzone) mit hohem Potenzial	-	Konflikt	Diese Gebiete bieten ein hohes Potenzial für Lebensräume für seltene Feldvögel, welche störende Kulissen (wie Windenergieanlagen) meiden. Die Schwerpunktgebiete für Vögel der offenen Feldflur Priorität 1 sind bislang größtenteils frei von solchen störenden Kulissen.

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
7. Landschaft und Erholung			
7.1 Konfliktintensität von Landschaftsbild / Erholungsfunktion bezüglich Windenergieanlagen (WEA) (Flächen > 2 ha)			
Deutlich überdurchschnittlich	-	Erheblicher Konflikt	Bei der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie sind die Belange des Landschaftsbilds sowie Erholungswertes von Natur und Landschaft in die Abwägung einzustellen. Die Bewertung des Landschaftsbilds erfolgte gutachterlich anhand der Kriterien Reliefvielfalt, Strukturvielfalt, Eigenart und Vorbelastungen. In die Bewertung der Erholungsfunktion fließen die Erholungsinfrastruktur, Ausflugsziele und die Erholungsnachfrage ein. Die Konfliktintensität ergibt sich aus der Verschneidung der Bedeutung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion mit der Empfindlichkeit der Landschaft speziell gegenüber Windenergieanlagen (z.B. aufgrund der Einsehbarkeit potenzieller Windenergieanlagen und bestehender Vorbelastungen).
Überdurchschnittlich	-	Konflikt	
Unterdurchschnittlich	-	Eignung	
Deutlich unterdurchschnittlich	-	Hohe Eignung	
7.2 Weitere Kriterien zu Landschaft und Erholung			
Landschaftsschutzgebiet	-	Erheblicher Konflikt	Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen aufgrund des Naturhaushalts, des Landschaftsbilds oder der Erholungsfunktion ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Daher erfolgt eine Einstufung als erheblicher Konflikt.

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
Schutzbereich Europadiplom Wurzacher Ried	-	Erheblicher Konflikt	1989 hat der Europarat das Wurzacher Ried als Hochmoorkomplex mit dem „Europadiplom“ ausgezeichnet. Diese Auszeichnung sieht einen Vorrang für den Schutz der europäischen Flora und Fauna und ihrer Lebensräume vor. Der Europarat fordert in seinen Resolutionen zum Europadiplom, die Integrität der Landschaft des Wurzacher Beckens (also über das Wurzacher Ried und die Flora und Fauna hinaus) zu erhalten. Mit dem Ziel, zum Erhalt des Europadiploms erhebliche Beeinträchtigungen durch große technische Infrastrukturen im nahen Umfeld des Wurzacher Rieds zu vermeiden, hat der RVBO zusammen mit dem Umweltministerium BW eine Abgrenzung des sog. „Schutzbereichs Europadiplom Wurzacher Ried“ entwickelt, in dem Vorranggebiete Windenergie möglichst vermieden werden sollen. Der Schutzbereich wird als erheblicher Konflikt eingestuft.
8. Waldschutz			
Bann- und Schonwald	Gebiet selbst	Rechtlicher Ausschluss	Im Bann- und Schonwald sowie im Schutzwald Illergries sind Windenergieanlagen rechtlich nicht zulässig. Der Vorsorgeabstand um die Wälder soll Beeinträchtigungen vermeiden.
	< 200 m	Sehr erheblicher Konflikt	
Schutzwald Illergries	Gebiet selbst	Planerischer Ausschluss	
	< 200 m	Sehr erheblicher Konflikt	
Waldbiotop nach der Waldbiotopkartierung > 2 ha	-	Sehr erheblicher Konflikt	Hier sind Windenergieanlagen rechtlich nicht zulässig.

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
9. Wasserschutz			
Bodenseeuferplan Schutzzone I	-	Planerischer Ausschluss	Der Geltungsbereich des Bodenseeuferplans 1984 erstreckt sich auf die Flachwasserzone des Bodensees (bis zur „Halde“, etwa 390-m-Linie) sowie am oder nahe des Bodenseeufers gelegene Kommunen. Innerhalb der Flachwasserzone ist die Schutzzone I von baulichen Anlagen freizuhalten, daher wird sie als planerischer Ausschluss eingestuft. In der Schutzzone II können bauliche Anlagen nur zugelassen werden, wenn sie mit dem Schutz der Flachwasserzone zu vereinbaren sind, wovon bei Windenergieanlagen i.d.R. nicht auszugehen ist, daher wird die Schutzzone II als sehr erheblicher Konflikt eingestuft. Die schützenswerten Schilfbestände sind zu erhalten und Eingriffe sind nicht zuzulassen. Daher werden diese ebenfalls für Windenergieanlagen ausgeschlossen.
Schützenswerter Schilfbestand (Fläche) im Bodenseeuferplan	-	Planerischer Ausschluss	
Bodenseeuferplan Schutzzone II	-	Sehr erheblicher Konflikt	
Natürliches Fließgewässer 1. Ordnung	Gewässer selbst	Planerischer Ausschluss	Windenergieanlagen auf Fließgewässern und stehenden Gewässern sind aus ökologischen Gründen planerisch nicht gewollt. Bei Fließgewässern 1. Ordnung im Abstand von 50 m sowie bei stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand von 50 m dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden nur Fließgewässer 1. Ordnung berücksichtigt. Für kleinere Fließgewässer bleibt der gesetzliche Schutzstatus unberührt.
	< 50 m	Sehr erheblicher Konflikt	
Natürliches stehendes Gewässer > 2 ha	Gewässer selbst	Planerischer Ausschluss	
	< 50 m	Sehr erheblicher Konflikt	
Rechtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet	-	Erheblicher Konflikt	In rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung von baulichen Anlagen und damit auch Windenergieanlagen untersagt. Im Einzelfall können Genehmigungen ausgesprochen werden, wenn die im

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
			Wasserhaushaltsgesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
Wasserschutzgebiet Zone I (rechtlich festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt)	Gebiet selbst	Rechtlicher Ausschluss	Nach den gesetzlichen Vorgaben sind Wasserschutzgebiete (WSG) I von Windenergieanlagen freizuhalten. Daher fließen die rechtlich festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, im Verfahren befindlichen und geplanten WSG I als rechtlicher Ausschluss mitsamt 100 m Vorsorgeabstand nicht in die Suchräume für Vorranggebiete Windenergie ein. Bekannte geplante WSG I bzw. WSG I im Verfahren sind mitsamt 100 m Vorsorgeabstand ebenfalls kein Bestandteil der Suchräume. Bei WSG II kann eine Befreiung für Windenergieanlagen erteilt werden, wenn der Schutzzweck, dem das Wasserschutzgebiet dient, nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. WSG II, auch geplante bzw. sich im Verfahren befindliche, werden als Konflikt eingestuft; die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit dem Grundwasserschutz ist auf nachgelagerten Planungsebenen zu prüfen und sicherzustellen. In der Zone III fällt das Gefährdungspotenzial aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus. I.d.R. ist kein Konflikt mit Windenergieanlagen zu erwarten, wenn das Austreten wassergefährdender Stoffe vermieden wird.
	< 100 m	Planerischer Ausschluss	
Wasserschutzgebiet Zone I (geplant, im Verfahren)	Gebiet selbst	Planerischer Ausschluss	
	< 100 m	Sehr erheblicher Konflikt	
Wasserschutzgebiet Zone II (rechtlich festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt)	-	Konflikt	
Wasserschutzgebiet Zone II (geplant, im Verfahren)	-	Konflikt	

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
10. Bodenschutz und Geologie			
Für Windenergieanlagen geeignetes Konzessionsgebiet und Standort für den Abbau von Rohstoffen	-	Hohe Eignung	Grundsätzlich sollen Abbaustandorte nach Ende des Rohstoffabbaus möglichst zügig rekultiviert oder renaturiert werden. In Einzelfällen kann jedoch nach Beendigung des Abbaus ist eine temporäre Folgenutzung bei gleichzeitiger Änderung der Rekultivierung durch Windenergieanlagen möglich sein. Es wurde geprüft, welche Flächen für Vorranggebiete Windenergie in Frage kommen. Die nicht geeigneten Abbaustandorte und Konzessionsgebiete wurden als sehr erheblicher Konflikt eingestuft, ein Vorsorgeabstand von 100 m wegen der Standfestigkeit als erheblicher Konflikt und die geeigneten Flächen als hohe Eignung.
Sonstiges Konzessionsgebiet und Standort für den Abbau von Rohstoffen	-	Sehr erheblicher Konflikt	
Vorsorgeabstand zu Rohstoffabbaugebieten	< 100 m	Erheblicher Konflikt	
11. Raumordnung (Regionalplan Bodensee-Oberschwaben)			
Vorranggebiet für den Wohnungsbau	Gebiet selbst	Planerischer Ausschluss	In diesen Vorranggebieten des Regionalplans haben Wohnungsbau, Industrie, Gewerbe bzw. Einzelhandel Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen. Daher werden diese Flächen vom Suchraum ausgeschlossen. Die Vorsorgeabstände wurden u.a. in Anlehnung an die TA Lärm festgelegt.
	< 750 m	Sehr erheblicher Konflikt	
	750 bis < 850 m	Erheblicher Konflikt	
Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe	Gebiet selbst	Planerischer Ausschluss	
	< 250 m	Erheblicher Konflikt	
Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte	Gebiet selbst	Planerischer Ausschluss	
	< 250 m	Erheblicher Konflikt	

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
Vorbehaltsgebiet für nicht-zentren-relevante Einzelhandelsgroßprojekte	Gebiet selbst	Sehr erheblicher Konflikt	Diese Flächen sollen dem nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel vorbehalten sein, daher sind sie nicht Bestandteil des Suchraums.
	< 250 m	Konflikt	
Grünzäsur	-	Planerischer Ausschluss	Grünzäsuren in der Regionalplanung dienen der Sicherung von Freiflächen in Bereichen, die bereits sehr dicht bebaut sind. Diese Freiflächen von oft nur wenigen hundert Metern Breite sind daher nicht Bestandteil des Suchraums.
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Kernfläche / Kernraum) > 2 ha	-	Erheblicher Konflikt	Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sichern den regionalen Biotopverbund und dienen der Umsetzung des gesetzlichen Ziels, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf 15 % der Landesfläche auszubauen. Bei den Kernflächen/-räumen handelt es sich um naturschutzfachlich hochwertige Flächen, die daher als erheblicher Konflikt eingestuft werden. Die in den Kernflächen und -räumen enthaltenen gesetzlich geschützten Biotope und Natura-2000-Lebensraumstätten und -typen sind als sehr erheblicher Konflikt berücksichtigt. Demgegenüber ist bei Verbundräumen die fachliche Wertigkeit geringer. Ihre Bedeutung liegt in der Regel in ihrem standortökologisch begründeten Entwicklungspotenzial und/oder ihrer Lage zwischen den zu vernetzenden Biotopflächen. Windenergieanlagen stellen in der Regel keine Barriere im Biotopverbund dar. Trotzdem sollte ein Teil der Verbundflächen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege als Flächen für nationale Artenhilfsprogramme oder als Flächen für sonstige Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Verbundflächen) > 2 ha	-	Konflikt	

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
			Eingriffsregelung gemäß vorgehalten werden. Daher werden die Verbundräume als Konflikt eingestuft.
Vorranggebiet für besondere Wald-funktionen: Auswahl an Kernflächen und Kernräumen des reg. Biotopverbunds im Wald > 2 ha	-	Erheblicher Konflikt	Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sichern vor allem den Regionalen Biotopverbund im Wald und die Erholungsfunktion des Waldes. Wie bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wird grundsätzlich zwischen Kernflächen bzw. -räumen und Verbundräumen unterschieden. Waldbiotope als Kernflächen sind bereits als sehr erheblicher Konflikt berücksichtigt. Waldrefugien > 2 ha und im Wald gelegene Anspruchstypen des Zielartenkonzepts > 2 ha, ebenfalls Kernflächen des regionalen Biotopverbunds, werden als erheblicher Konflikt eingestuft. Prioritäre Waldvogellebensräume sowie die restlichen Flächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen werden als Konflikt eingestuft.
Sonstige Flächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen > 2 ha	-	Konflikt	
Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen < 100 ha	-	Erheblicher Konflikt	In Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind solche Vorhaben unzulässig, die einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebiete Zone I (WSG I) und II (WSG II) entgegenstehen können. Bei kleineren Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (also < 100 ha) ist die Positionierung späterer WSG I als weniger flexibel einzustufen als bei Vorranggebieten ≥ 100 ha. Deswegen werden die Vorranggebiete < 100 ha als erheblicher Konflikt eingestuft, die Vorranggebiete ≥ 100 ha als Konflikt.
Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen ≥ 100 ha	-	Konflikt	

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe	Gebiet selbst	Planerischer Ausschluss	In diesen Vorranggebieten hat der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Raumnutzungen. Daher werden diese Flächen vom Suchraum für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Der Vorsorgeabstand als erheblicher Konflikt dient zur Vermeidung von Konflikten von Windenergieanlagen mit zukünftigem Rohstoffabbau.
	< 100 m	Erheblicher Konflikt	
Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe	Gebiet selbst	Planerischer Ausschluss	
	< 100 m	Erheblicher Konflikt	
Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe	-	Konflikt	In den Vorbehaltsgebieten werden umfassende Vorkommen von mineralischen Rohstoffen vermutet. Dem Belang der Rohstoffsicherung soll bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderer Stellenwert beigemessen werden. Daher werden sie als Konflikt eingestuft.
Geplanter Ausbau Eisenbahnstrecke nach Regionalplan	< 50 m	Planerischer Ausschluss	Auf diesen Flächen hat der Ausbau der Eisenbahn Vorrang vor anderen Raumnutzungen, daher sind sie nicht Bestandteil des Suchraums.
12. Sonstiges			
12.1 Bestehende und geplante Windenergieanlagen (WEA)			
Bestehende und genehmigte WEA	-	Sehr hohe Eignung	Flächen mit bestehenden Windenergieanlagen oder Flächen genehmigter und noch nicht errichteter Windenergieanlagen weisen aufgrund der Vorbelastung bzw. der konkreten Planung eine sehr hohe Eignung für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen auf. Als genehmigte Anlagen gelten jene, für die eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt wurde. Für jede Windenergieanlage mit mehr als 50 m Gesamthöhe ist ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlich.
Raumverträgliche WEA-Vorplanung	-	Hohe Eignung	
Weitere relevante WEA-Vorplanung	-	Eignung	

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
			Um raumverträgliche Windenergieanlagen-Vorplanungen handelt es sich, wenn die Genehmigung nach BImSchG beantragt ist und ein positiver Vorbescheid vorliegt, Konzentrationszonen im genehmigten Flächennutzungsplan dargestellt sind oder planungsrelevante kommunale Interessengebiete vorliegen. Diesen Flächen wird eine (potenziell) hohe Eignung für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen zugewiesen, da sie bereits auf anderen Planungsebenen analysiert und abgegrenzt wurden und damit die Voraussetzung für eine vertiefte Eignungsprüfung erfüllen. Um weitere relevante Vorplanungen für Windenergieanlagen handelt es sich z.B. bei Konzentrationszonen von im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplänen oder bei sonstigen relevanten Interessengebieten. Auch für diese Flächen wird aufgrund des bereits vorhandenen Planungsstatus eine Eignungsprüfung durchgeführt-.
12.2 Neigung (Flächen > 2 ha)			
Neigung 15 bis unter 25 %	-	Konflikt / Abschichtung	Hanglagen mit einer Neigung von 15 bis unter 25 % stellen aufgrund mangelnder Realisierbarkeit (Erschließung und Errichtung des Windparks) ein Konfliktkriterium und Hanglagen mit einer Neigung von >= 25 % ein sehr erhebliches Konfliktkriterium dar.
Neigung >= 25 %	-	Erheblicher Konflikt / Abschichtung	

Kriterium	Vorsorge-abstand	Wirkung	Erläuterung
12.3 Flächengröße			
Platz für mind. 10 Windenergieanlagen (WEA)	-	Sehr hohe Eignung	Flächen sind insbesondere dann für die Festlegung als Vorranggebiete Windenergie geeignet, wenn sie aufgrund ihrer Größe zur Bündelung der Windenergieanlagen (WEA) in geeigneten Teilräumen beitragen und auf diese Weise andere hochwertige bzw. schützenswerte Teilräume der Region von WEA freigehalten werden können. Flächen mit Platz für mindestens 10 Windenergieanlagen weisen daher eine sehr hohe Eignung, Flächen mit Platz für mindestens 5 Windenergieanlagen eine hohe Eignung und Flächen mit Platz für mindestens 3 Windenergieanlagen eine Eignung auf.
Platz für mind. 5 WEA	-	Hohe Eignung	
Platz für mind. 3 WEA	-	Eignung	
12.4 Räumliche Flächenbewertung			
Räumliche Verteilung (dezentrale Konzentration unter Vermeidung lokaler Überlastungen)	-	Sehr hohe Eignung	Flächen sind dann besonders für die Festlegung als Vorranggebiete Windenergie geeignet, wenn sie dem planerischen Konzept einer dezentralen Konzentration sowie einer ausgewogenen räumlichen Verteilung unter Vermeidung lokaler Überlastungen in der Region folgen. Demnach soll der Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen hinsichtlich einer „Lastenverteilung“ soweit möglich und unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortvoraussetzungen angemessen über die Region verteilt werden.
Flächenzuschnitt	-	Eignung	Flächen sind dann für die Festlegung als Vorranggebiete Windenergie geeignet, wenn sie auf der regionalplanerischen Maßstabsebene (1 : 50.000) darstellbar sind. Insbesondere sehr kleinteilige oder schmale Flächen erfüllen in oftmals nicht die Voraussetzung der Regionalbedeutsamkeit.

Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben

Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

0751 36354-0
info@rvbo.de

www.rvbo.de